

Die

Fragen - Antworten - Perspektiven

# Alpenkonvention



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Alpenkonventionsbüro ist eine Institution, die nicht aus sich selbst heraus lebt. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 ist es eng mit den Persönlichkeiten derjenigen verbunden, die für seine Geschicke verantwortlich sind. Nachdem erstmalig Reinhard Gschöpf die Geschäfte des Alpenkonventionsbüros leitete, trat im August 2000 Gudrun Streicher sein Erbe an. Als Optimistin und Idealistin in Sachen Alpenschutz verstand sie es, dem Alpenkonventionsbüro als Informations- und Dokumentationsplattform in der entscheidenden Phase des Alpenkonventionsprozesses einen zentralen Platz zu sichern. So initiierte sie den Umzug des Büros von Wien in die Alpenhauptstadt Innsbruck. Wichtige Arbeit leistete Gudrun Streicher im Zuge der Bewerbung der Stadt Innsbruck als Sitz des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention und war in dem Augenblick, in dem die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention am 18.12.2002 geltendes Recht in Österreich wurden, Garant für eine profunde Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Nachdem ihr neue private Perspektiven den Anstoß zu einer Ortsveränderung hin ins schöne Ybbstal gaben, änderte sich mit dem Jahreswechsel auch die Besetzung des Alpenkonventionsbüros.

So darf ich mich nun mit dem vorliegenden Newsletter bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, vorstellen. Vorab herzlich bedanken möchte ich mich bei meiner Vorgängerin für ihren liebevollen Einsatz bei der Übergabe des Alpenkonventionsbüros. Aufgrund der Tatsache, dass die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention seit über einem Jahr geltendes Recht in Österreich sind, hat sich ein neuer Schwerpunkt des Alpenkonventionsbüros zu den traditionellen Tätigkeits-

feldern gesellt. Auch wenn oftmals über eine zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche geklagt wird, so zeigt eine von Monat zu Monat intensivere Beschäftigung von Behörden wie Gerichten, aber auch der Gesetzgeber, Interessenvertreter und Privatleute mit dem Recht der Alpenkonvention, dass es für eine wirksame Tätigkeit des Alpenkonventionsbüros unerlässlich ist, den Newsletter zu einer Informationsplattform für alle am alpinen Rechtsleben Beteiligten auszubauen.



Ich würde mich freuen, durch meine Tätigkeit einen Beitrag leisten zu dürfen zum Erhalt einer einzigartigen Naturlandschaft und eines Zentrums der Kulturen, aber vor allem auch zum Erhalt einer gesunden Lebensgrundlage für den Menschen. Insbesondere die Tatsache, dass die Alpenkonvention spezielle Vereinbarungen für einen speziellen Lebensraum vereinint, sollte über ihre Existenz als bloßer Normenkatalog hinweg als ein identitätstiftendes Kriterium im Bewusstsein der Bewohner des Alpenraums präsent bleiben und für den Umgang mit dem eigenen Lebensraum sensibilisieren.

Ihr  
Stefan Cuypers

**Nummer 35  
Frühjahr 2004**

**AlpenkonventionAktuell**  
27. Sitzung des  
Ständigen Ausschusses

**AlpenEuropa**  
Europäische Kommission  
und Alpenkonvention

**AlpenBrennpunkt**  
Gletscherschutz-  
schwund in Tirol

**LexAlpenkonvention**  
„Labile Gebiete“ vor  
dem Umweltsenat

Skidoo-Rennen und  
Tourismusprotokoll

**AlpenNetwork**  
Gemeindenetzwerk  
wächst

**AlpenBlitzlichter**  
Medientipps

Impressum:

**Blattlinie und Erscheinungsweise:**  
Fachinformation zur Alpenkonvention.  
Erscheint quartalsweise.

**Herausgeber und Medieninhaber:**  
Alpenkonventionsbüro  
der CIPRA-Österreich



**Redaktion:**  
Ass.iur. Stefan Cuypers  
**Redaktionsbeirat:**  
Mag. Peter Haßbacher  
**Kontaktadresse und  
Redaktionsanschrift:**  
Alpenkonventionsbüro der  
CIPRA-Österreich  
c/o Oesterreichischer Alpenverein  
Wilhelm-Greil-Str. 15, Postfach 318  
A-6010 Innsbruck  
Tel. (+43) 0512/595 47-43  
Fax (+43) 0512/595 47-40  
e-mail: cuypers.cipra@alpenverein.at  
Internet: www.umweltdachverband.at/  
alpenkonvention

Gefördert durch das



lebensministerium.at

# Ergebnisse der 27. Sitzung des Ständigen Ausschusses

Vom 25. bis 27. Februar tagte der Ständige Ausschuss zum ersten Mal in Innsbruck am Ort des Sitzes des Ständigen Sekretariates. Zukünftig soll das Gremium einmal jährlich dort zusammentreffen.

Der Generalsekretär ad interim Noel Lebel stellte das Team des Ständigen Sekretariates vor. So hat u.a. Ruggero Schleicher-Tappeser das Amt des Vizegeneralsekretärs übernommen. Er ist auch für die Außenstelle in Bozen verantwortlich. Herr Wolfer Mayrhofer betreut Rechtsangelegenheiten und Pressekontakte. Verantwortlich für die Projekte und Partnerschaften der Alpenkonvention ist Herr Igor Roblek.

*Niederländische Ratspräsidentschaft soll um Ratifizierung gebeten werden*

Die Europäische Kommission berichtete über den Stand der Ratifikation der Protokolle der Alpenkonvention in der Gemeinschaft. Zur Zeit werden die Protokolle hinsichtlich einer möglichen Ratifizierung überprüft, wobei sich der gesamte Prozess noch in seinem Anfangsstadium befindet. Die Bedeutung der Ratifikation der Protokolle durch die Europäische Gemeinschaft, insbesondere des Verkehrsprotokolls, wurde seitens des Ständigen Ausschusses betont. Es wurde vorgeschlagen, dass diejenigen Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, die nächste Ratspräsidentschaft der Niederlande um die Aufnahme der Ratifikation der Protokolle in ihr Arbeitsprogramm bitten sollen.

*Bericht der Arbeitsgruppe Umweltziele und Indikatoren*

Die Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ berichtete über den Stand ihrer Arbeiten. Bis zur Alpenkonferenz 2004 konzentrieren sich die Aktivitäten der Arbeitsgruppe u.a. auf die Erarbeitung eines Alpenzustandsberichtes und die Abstimmung eines alpenweiten Indikatorensystems. Die Organisation und Realisierung des Alpenzustandsberichtes im Rahmen von ABIS/SOIA (Alpenbeobachtungs- und Informationssystem) erfolgt unter Federführung des Ständigen Sekretariates. Begrüßt wurde der Vorschlag des Ständigen Sekretariates,

einen Workshop zur weiteren Strukturentwicklung von ABIS/SOIA durchzuführen und dem Ständigen Ausschuss zur 28. Sitzung einen Bericht vorzulegen, der sich zur Beschlussfassung auf der VIII. Alpenkonferenz eignet.

*Kooperation der Arbeitsgruppen bei Auswahl von Verkehrsindikatoren*

In Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen „Umweltziele und Indikatoren“ und „Verkehr“ wurden Arbeiten zur Auswahl von Verkehrsindikatoren eingeleitet. Die Arbeitsgruppe Verkehr unter französischem Vorsitz schlug vor, ein unter italienischem Vorsitz im November 2002 ausgearbeitetes Dokument über die Umsetzung des Protokolls „Verkehr“ im Rahmen der nationalen Politiken zu aktualisieren und der VIII. Alpenkonferenz am 16. November 2004 vorzulegen.

*Wasserprotokoll konkurriert mit EU-Recht*

Der Ständige Ausschuss zeigte sich bezogen auf Bestrebungen zur Ausarbeitung eines Wasserprotokolls sehr zurückhaltend. Seiner Auffassung nach sei das Thema „Wasser“ weitgehend durch bestehende Regelungen, insbesondere durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie, abgedeckt. Der mehrjährige Arbeitsplan soll nunmehr die Notwendigkeit der Identifikation der alpenspezifischen Aspekte des Themas „Wasser“ und die Feststellung eines etwaigen Handlungsbedarfs vorsehen.

Auf Initiative Italiens soll das Thema „Sport in den Alpen“ zukünftig im Rahmen der Alpenkonvention bearbeitet werden. Das Thema wird in das mehrjährige Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

Die unter deutschem Vorsitz arbeitende virtuelle Arbeitsgruppe „Naturgefahren“ plant, künftig eine Plattform Naturgefahren einzurichten. Vom 10. bis

12. Mai 2004 wird in Liechtenstein die 5. Konferenz zum Bergwaldprotokoll stattfinden. Die Vertragsstaaten wurden gebeten, verantwortliche Vertreter für Naturgefahrenabwehr hierhin zu entsenden.

Das Netzwerk *Alpiner Schutzgebiete* wurde gemäß seinem Projektvorschlag, der zum Gegenstand hat, den Bestand des alpenweiten Netzes an Schutzgebieten, den Bestand an Verbindungen zwischen den Schutzgebieten und eine zweckmäßige Ergänzung der Verbindungen zwischen den Schutzgebieten im Sinne des Art. 12 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ darzustellen und zu analysieren, mit der Umsetzung des Projektes beauftragt.

*„Bevölkerung und Kultur“ ohne Fortschritt*



Das Congresszentrum Innsbruck war Tagungsort des 27. Ständigen Ausschusses

Mit Besorgnis stellte der Ständige Ausschuss fest, dass im Bereich „Bevölkerung und Kultur“ von der entsprechenden Arbeitsgruppe keinerlei Fortschritte erzielt wurden. Die Arbeitsgruppe wurde angehalten, die wesentlichen Inhalte und Ziele so darzustellen, dass der VIII. Alpenkonferenz eine geeignete Grundlage für einen Beschluss zum Thema vorgelegt werden kann.

Aus NGO-Sicht ist ein Mangel an inhaltlichen Fortschritten insbesondere im Bereich „Wasser“ und „Bevölkerung und Kultur“ zu bedauern. Überschneidungen zwischen den Inhalten der Konventionsprotokolle und dem nationalen wie europäischen Recht wird es immer geben. Trotzdem darf die Bedeutung einer lebensraumspezifischen Regelung als bewusstseinsstiftendes Moment nicht unterschätzt werden.



# Die Präsenz der Alpenkonvention bei der Europäischen Kommission

von Alexandra Noll

Ende der 80er Jahre erkannte das Europäische Parlament die Notwendigkeit, auf die besonderen Bedürfnisse zwischen Ökonomie und Ökologie in den Berggebieten aufmerksam zu machen und begann einen verstärkten Schutz des Alpenraumes auf europäischer Ebene zu fordern. Die Europäische Kommission reagiert auf diese Forderungen, indem sie die Ratifikation der Alpenkonvention, die Anfang der 90er Jahre von den Alpenstaaten ausgearbeitet wurde, durch die Europäische Gemeinschaft in Gang setzte. Diese Rahmenkonvention zum Schutz der Alpen ist seit 1998 in der Europäischen Union (EU) in Kraft.

Eine Teilnahme an den Aktivitäten der Alpenkonvention sowie die Ratifizierung der in weiterer Folge ausgearbeiteten Protokolle mussten jedoch ausbleiben. Interessen, die die gesamte Europäische Union betrafen, standen im Vordergrund und die dafür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen waren mehr als knapp. Dies war der Hauptgrund, dass die Kommission bergspezifische Anliegen lediglich im Rahmen verschiedener Politiken, wie zum Beispiel der Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum oder der Regionalpolitik, berücksichtigte.

### Österreich und Deutschland verstärkten Engagement in der Kommission

Dank des Engagement Österreichs und Deutschlands wurde nicht nur die Alpenkonvention weiter entwickelt, sondern auch die Arbeiten in der Kommission verstärkt. Vergangenes Jahr wurde unter Umweltkommissarin Margot Wallström eine personelle Aufstockung bewirkt, um die Belange der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention wahr-

zunehmen und ihr im Gesamtkontext der europäischen Politiken mehr Gewicht zu verleihen. So werden zurzeit die acht thematischen Protokolle samt Streitbeilegungsprotokoll, die im Laufe der letzten zehn Jahre ausgearbeitet wurden, auf ihre mögliche Ratifizierung durch die Europäische Gemeinschaft geprüft. Eine eingehende Überarbeitung ist deshalb nötig, da sich die Politiken und rechtlichen Grundlagen der EU im gleichen Zeitraum sehr rasch weiterentwickelt haben. Dort wo EU-Regelungen bereits einen ausreichenden Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Alpen bieten, sollen Überschneidungen und Doppelgleisigkeit vermieden werden. Es soll durch die Ratifizierung vor allem ein Mehrwert für die EU und für die Alpen erreicht werden. Die verschiedenen Protokolle umfassen ein breites Spektrum an Politikfeldern und zurzeit sind in der Europäischen Kommission die verschiedenen Fachabteilungen mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen, um die Konsequenzen und Folgen einer Ratifizierung darzustellen, betraut. Es wird erwartet, dass noch vor der Sommerpause konkrete Schritte im Entscheidungsfindungsprozess und im prozeduralen Fortgang stattfinden werden. Die Federführung liegt bei der Generaldirektion Umwelt, doch müssen andere betroffene Generaldirektionen und das Europäische Parlament miteinbezogen werden bevor der Ministerrat endgültig entscheiden wird.

### Politische Neuausrichtungen durch Wahlen und Osterweiterung

An dieser Stelle sei auf die bevorstehenden Ereignisse des heurigen Jahres hingewiesen. Ab 1. Mai wird die Europäische Union um 10 Mitgliedsländer größer sein und gleich darauf, vom 10. bis 13. Juni werden die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden. Das neue Parlament wird sich gerade konstituiert haben, schon wird die Entscheidung um die neue Kommission beginnen. Ein neuer Kommissionspräsident und neue Kommissare werden, nachdem sie sich vor dem Europaparlament einem Hearing gestellt haben und dieses seine Zustimmung gab, ihre Arbeit offiziell am 1. November aufnehmen. Von diesen institutionellen Verfahren, Neubenennungen und grundlegenden Änderungen werden sowohl

die Arbeiten des Parlamentes und des Rates als auch der Kommission bis zum Ende des Jahres geprägt sein. Die gesamte Konzentration ist auf diese einschneidenden Ereignisse gerichtet. Politische Neuausrichtungen und Umstrukturierungen werden voraussichtlich damit einhergehen - nur in welche Richtung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

### 2004 entscheidendes Jahr für eine nachhaltige Entwicklung

Die Generaldirektion Umwelt bleibt auf jeden Fall weiterhin um eine gebührende Beachtung der Umweltbelange neben wirtschaftlichen und sozialen Interessen in den alpinen Bergregionen bemüht. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, die als direkt gewählte Vertreter die Sorgen und Probleme der Bevölkerung aus erster Hand kennen sowie mit dem Ministerrat, der ein institutionelles Gefüge auf nationaler Ebene garantiert, ist dazu unumgänglich. Unter diesen Vorzeichen wird sicherlich das Jahr 2004 ein entscheidendes Jahr für die nachhaltige Entwicklung eines einzigartigen ökologischen Alpenraumes in Europa sein.

*Frau Mag. Alexandra Noll ist seit September 2003 als „Experte“ in der Europäischen Kommission im Bereich Umwelt mit dem Dossier Alpenkonvention betraut. In dieser Funktion vertritt sie die Interessen der Kommission. Die Innsbruckerin studierte in ihrer Heimatstadt Rechtswissenschaften und International Relations in Paris.*

# Die Gletscher schwinden - ihr Schutz in Tirol auch

Bevorstehende Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 ignoriert internationale Entwicklungen

Im Land Tirol steht eine Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) ins Haus. Gemäß den von der Tiroler Landesregierung verfassten erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Neufassung ist es das Ziel der umfangreichen Novelle, "unabhängig von einem tagespolitischen Regelungsbedarf das TNSchG sechs Jahre nach seinem Inkraft-Treten in seiner Gesamtheit einer kritischen Evaluierung zu unterziehen, um damit das Tiroler Naturschutzrecht wiederum den aktuellen Gegebenheiten anzupassen."

Nach Ansicht des Gesetzgebers desjenigen Bundeslandes, dessen Landeshauptstadt Gastgeber des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention ist, scheinen die aktuellen Gegebenheiten offenkundig auch eine Abkehr von einem langjährig gewachsenen Gletscherschutz zu verlangen. Denn mit der Gesetzesnovelle geht eine Aufweichung des Gletscherschutzes zu Gunsten des Ausbaus bestehender Gletscherschigebiete einher. Die neue Regelung des geplanten § 5 Abs. 2 TNSchG soll die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit einer Erweiterung der Gletscherschigebiete in Kaunertal, Pitztal und Stubaital sowie dem Hintertuxer Gletscher im Zillertal und dem Rettenbach- und Tiefenbachferner im Ötztal darstellen. Derzeitige Planungen befassen sich im Kaunertal beispielsweise mit einer Erschließung des Gipfelbereichs der Weißseespitze (3.526 m) und des Gepatschferners.

## Selbstermächtigung der Landesregierung

Die Landesregierung wird gem. § 5 Abs. 2 TNSchG zukünftig ermächtigt, für bestehende Gletscherschigebiete Raumordnungsprogramme nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 zu erlassen, in denen unter Bedachtnahme auf die Ziele des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG die Errichtung von infrastrukturellen Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeu-

tung sind, für zulässig erklärt wird. Das Argument des Landes Tirol für die Aufweichung des Gletscherschutzes ist die angebliche Notwendigkeit eines Ausbaus der Erwerbs- und Arbeitsplatzmöglichkeiten in bestimmten Tälern, um einer drohenden Entvölkerung selbiger Einhalt zu gebieten. Mit der geplanten Regelungstechnik will man demzu-

folge der Landesregierung die Auswahl derjenigen Täler vorbehalten, denen die Gunst weiterer Einnahmen aus dem Gletscherschibetrieb zu Teil werden soll. In diesem Sinne geplant ist der Erlass einschlägiger Raumordnungsprogramme für das Pitztal und das Kaunertal. Nach derzeitigem Stand der Dinge kommen weitere Raumordnungsprogramme nicht in Frage. Aber wer garantiert, dass dies so bleiben wird? Fraglich scheint diesbezüglich, mit welchem sachlichen Argument, das eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, man einer Talgemeinde, die ebenso wie zwei ihrer Mitstreiter im Kampf um die geldernen Früchte aus dem Wintertourismus den Ausbau eines Gletscherschigebiets begehrt, entgegen treten will und weitere Erschließungsansinnen verwehren möchte. Momentan scheint der Eifer nach den Einnahmen aus einem schnell ausbaubaren Gletschertourismus den Blick auf die wirkliche Tragweite der Öffnung des Gletscherschutzes samt ihrer negativen Signalwirkung auf nationaler wie internationaler Ebene im Land Tirol zu verbauen. Verschwiegen wird die Problematik immer schneller abtauenden Gletschereises und seiner Auswirkungen auf die technischen und infrastrukturellen Anlagen, die zu bauen wären. Die Öle aus den Motoren der Pistenraupen, die Salze und Düngemittel als Weichmacher für bessere Befahrbarkeit, dazu Rückstände von Skiwachs werden das Gletschereis zusätzlich versauen und das Verschwinden des "ewigen Eises" beschleunigen. Dazu kämen noch die Auswirkungen zusätzlicher Verkehrsinfrastrukturen, die notwendig sein werden für An- und Abreise gletscherschifahrender Gäste in die hintersten

Winkel der Täler.

## Gletscherschutz Thema der 1. Alpenkonferenz

Bereits die 1. Alpenkonferenz der Umweltminister 1989 in Berchtesgaden hat die Forderung nach dem "Verzicht auf die skitechnische Nutzung weiterer Gletschergebiete" bei der Erarbeitung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in einer Resolution vom 9.-11. Oktober 1989 erhoben. Bislang wurde dieser Forderung in den neun in Kraft getretenen Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention mit dem Verweis auf das noch auszuarbeitende Protokoll "Wasser" nicht nachgekommen.

Die Vorlage "Die Alpenkonvention - Umsetzung der Protokolle in Österreich" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-



Jenseits durch das Schwinden des Gletschereises verwaister Masten wäre die Kaunertaler Weißseespitze (3.526 m) als Objekt der Begierde der höchstschlossene Berg Österreichs

wirtschaft, welche in Abstimmung mit dem "Nationalen Komitee für die Alpenkonvention in Österreich" erarbeitet wurde, stellt jedoch fest, dass Gletscher angesichts ihrer besonderen ökologischen Fragilität unter den Begriff der "labilen Gebiete" des Art. 14 Abs. 1 Protokoll "Bodenschutz" zu fassen sind, sodass in solcherart gefährdeten Gebieten keine Bewilligungen für den Pistenbau erteilt werden dürfen.

## Alpenkonvention nicht zu umgehen

Die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention treten, seitdem sie Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts sind, grundsätzlich ergänzend zu den übrigen einschlägigen Gesetzen hinzu. Aufgrund bestimmter Mechanismen ersetzen die

Normen der Durchführungsprotokolle bei möglichen Widersprüchen in der Regel älteres bestehendes Recht automatisch.

### *Berücksichtigung des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“*

So sind Raumordnungsprogramme gemäß § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes zugleich Pläne und Programme im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" (RauP). Gemäß Art. 8 Abs. 1 RauP dienen die entsprechenden Programme der Raumplanung der Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung. Demgemäß sind auch bei der Erstellung von Raumordnungsprogrammen nach § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung gem. Art. 1 RauP zu berücksichtigen. Mithin hat das Land Tirol mit seinen Raumordnungsprogrammen gem. Art. 1 RauP eine Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen, eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes und eine Berücksichtigung der Preise für die Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen, anzustreben. Gemäß Art. 3 RauP zielt die Raumplanung des Landes Tirols auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Naturlandschaften, der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich Boden und Wasser, sowie dem Schutz sel-

tener Ökosysteme und Landschaftselemente ab. Art. 9 Abs. 1 b) RauP schreibt unter anderem vor, dass die Raumordnungsprogramme für die nachhaltige Raumplanung Maßnahmen enthalten müssen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern.

### *Raumplanungsprotokoll ist Messlatte für Raumordnungsprogramme*

Ein möglicher Erlass von Raumordnungsprogrammen gemäß § 5 Abs. 2 TNSchG i.V.m. § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz zur Schaffung der Grundlagen eines Ausbaus bestehender Gletscherschigebiete sollte regelmäßig an den zuvor zitierten einschlägigen Artikeln des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" scheitern. Ohne die Eigenschaften und Auswirkungen möglicher Vorhaben inklusiver aller damit verbundenen infrastrukturellen Begleiterscheinungen ausführlich unter die gesetzlichen Vorgaben zu subsumieren, sei, unabhängig von den negativen ökologischen Auswirkungen, nur auf die Unzulässigkeit einer einseitigen wirtschaftlichen Raumnutzung gemäß Art. 9 Abs. 1 b) RauP verwiesen.

### *Naturschutzrechtliche Abwägungserfordernisse*

Die Errichtung der Anlagen selbst wird einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. In einem potenziellen



Der Rückzug des Tuxerferners im Bereich des Tuxerfernerhauses (2660 m)

Verfahren auf Erteilung einer entsprechenden Bewilligung wäre gem. § 27 Abs. 2 TNSchG eine Interessenabwägung der öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung mit denen des Naturschutzes durchzuführen. Seitdem die Durchführungsprotokolle geltendes Recht sind, entspricht es der gängigen Verwaltungspraxis im Land Tirol, die Vorgaben der Protokolle innerhalb der Abwägungserfordernisse des § 27 TNSchG zu berücksichtigen. Hier sei auf die Grundverpflichtung des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" in Art. 2 verwiesen, wonach Tirol verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum unter Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen. Gem. Art. 10 Abs. 1 des Protokolls hat das Land Tirol u.a. alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope und Ökosysteme zu ergreifen. Ziel des Protokolls "Tourismus" ist es gem. Art. 1, durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Gem. Art. 5 Abs. 1 TourP ist auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Art. 6 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.

Diese Auswahl einschlägiger Konventionsprotokolle zeigt, dass die Waagschale im Falle eines Bewilligungsverfahrens durch diese zweifelsohne zu Ungunsten schichttechnischer Anlagen beschwert werden würde. So wird mit der offenkundigen Abschwächung des Gletscherschutzes in Tirol zwar ein bitterer Beigeschmack bleiben, der letztendlichen Erweiterung der Gletscherschigebiete werden aber die Inhalte der Durchführungsprotokolle entgegenstehen.

### **Gletscherschutzfestlegungen in Österreich**

- 1982 Unterschutzstellung aller Gletscher in Vorarlberg
- 1986 Schutz aller Gletscher in Kärnten
- 1984/ Schutz der meisten Salzburger Gletscher durch das Salzburger Nationalparkgesetz
- 1990 *1. Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden: Verzicht auf die schichttechnische Nutzung weiterer Gletschergebiete*
- 1990 *Tiroler Landtag beschließt den Schutz aller Gletscher*
- 1991 *Gletscherschutz im Tiroler Naturschutzgesetz verankert*
- 1992 *1. Seilbahngrundsätze Tirol: Kein Antasten weiterer Gletscher*
- 1996 Nationaler Umweltplan: keine touristische Neuerschließung von Gletschern
- 1996 *2. Seilbahngrundsätze Tirol: Kein Antasten weiterer Gletscher*
- 1999 Regierungserklärung von LH W. Weingartner: Absage an jede zusätzliche Inanspruchnahme von Gletschern
- 2000 *3. Seilbahngrundsätze Tirol: Kein Antasten weiterer Gletscher*
- 2001 Unterzeichnung der Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino: Ablehnung der Erschließung weiterer Gletschergebiete
- 2001 Aufweichung des Gletscherschutzes im Tiroler Naturschutzgesetz durch Einfügung eines Ausnahmetatbestandes
- 2004 ? *Tiroler Landtag weicht Gletscherschutz weiter auf ?*

(vgl. Josef Essl in: „Die skitouristische Wachstumsmaschine“, Alpine Raumordnung Nr. 23, Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins)

# „Labile Gebiete“: Skigebietserweiterung Mutterer Alm - Axamer Lizum versagt wegen Art. 14 Abs. 1 Protokoll Bodenschutz

Entscheidung des Umweltsenates vom 22. März  
2004 - US 6B/2003/8-57

Die Skipark Mutters GmbH beantragte im Jahre 2002 bei der Tiroler Landesregierung eine Genehmigung für das Vorhaben "Erweiterung des Skigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum". Dieser Genehmigungsantrag umfasste Maßnahmen zur schichttechnischen Verbindung der Skigebiete Mutterer Alm und Axamer Lizum samt zugehörigen Nebenanlagen und Infrastrukturen in den Gemeindegebieten Axams, Birgitz, Götzens, Mutters und Natters. Wesentliche Teile dieses Vorhabens sind Schipisten und -erweiterungen einschließlich der erforderlichen Lawenschutzmaßnahmen, Schneeanlagen, Seilbahnanlagen, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Parkflächen für PKW und Autobusse bei der Talstation der neu zu errichtenden Seilbahn.



Das Skigebiet Mutterer Alm und der Bergrücken, über den der Zusammenschluss erfolgen sollte

Am 4.02.2003 erteilte die Tiroler Landesregierung eine Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben. Gegen diesen Bescheid wurden Rechtsmittel eingelegt, aufgrund derer das Verfahren dem Umweltsenat zur Entscheidung übermittelt wurde.

Mit Bescheid des Umweltsenates vom 22. März 2004 wurde der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 4.02.2003 ersatzlos aufgehoben.

## *Umfangreiche Stellungnahme zu Art. 14 Protokoll "Bodenschutz" (ProtBo)*

Grundlegend für die Entscheidung des Umweltsenates ist die Tatsache, dass die Ausgangsbehörde einschlägige Bestimmungen des Durchführungsprotokolls "Bodenschutz" nicht berücksich-

tigt hatte, obwohl das Protokoll zum Zeitpunkt des Genehmigungsbescheids bereits geltendes Recht war. Eine Prüfung des Vorhabens hinsichtlich dieser Regelungen hätte demzu-

folge erfolgen müssen.

Art. 14 Abs. 1 ProtBo beinhaltet ein Verbot der Genehmigung von Schipisten in labilen Gebieten, das durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Es wäre vorerst zu prüfen gewesen, ob das gegenständliche Vorhaben insge-

samt oder in seinen Teilbereichen unter den weit gefassten Begriff der "touristischen Infrastrukturen" des Art. 14 ProtBo zu subsumieren gewesen wäre. Hiervon war auszugehen.

Auch die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 14 ProtBo bejaht der Umweltsenat eindeutig. Grundlage hierfür ist die Regierungsvorlage anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch den Nationalrat innerhalb des Ratifizierungsverfahrens aus dem Jahre 2002. Dort heißt es u.a.: "Es (das ProtBo) hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 nicht erforderlich ist." Ferner ergebe auch die weitere inhaltliche Prüfung sowohl der Alpenkonvention als auch des ProtBo im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen

(vgl. VfSlg. 12558/1990 ua) keinen Hinweis darauf, dass die unmittelbare Anwendbarkeit ausgeschlossen sein soll (VfGH B 1049/03).

## *Vergleich der Vertragssprachen*

Art. 14 Abs. 1 ProtBo genügt nach Ansicht des Umweltsenates auch dem Bestimmtheitsgebot. Interessant ist die dahingehende Prüfung des Umweltsenates, ob der Wortfolge "labile Gebiete" in den einzelnen Vertragssprachen dieselbe inhaltliche Bedeutung zukommt. So bedeute das in der italienischen Vertragsversion "terreni instabili" u.a. "Rutschhang, Rutschboden, Rutscherain". "Terrain instable" in der französischen Vertragsversion wird ebenfalls mit "Rutschhang, Rutschterrain" gleichgesetzt. Demzufolge sei davon auszugehen, dass in sämtlichen Vertragsversionen die für den Begriff "labile Gebiete" verwendeten Wortfolgen dieselbe inhaltliche Bedeutung haben.

## *Möglichkeit von Hangrutschungen im Pistenbereich*

Ein geologischer Sachverständiger traf eindeutig die Feststellung, dass ein Großteil des Projektgebietes in labilen Hangbereichen liegt. Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Geologie waren Teile des Gesamtprojektes in Gebieten vorgesehen, in denen bereits erkennbare Kriechbewegungen des Bodens oder Hangrutschungen vorhanden sind oder in denen auf Grund der bestehenden Bodenverhältnisse jederzeit damit gerechnet werden muss. Lediglich bei zwei von insgesamt 14 Projektteilen sei die Sicherheit der Lift- bzw. Seilbahnanlagen im Hinblick auf die Hangstabilitäten bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung aller Auflagen und Nebenbestimmungen für die Dauer der Betriebsphase gewährleistet.

Insgesamt stellte sich für den Umweltsenat der Sachverhalt so dar, dass in Anbetracht der Regelung des Art. 14 Abs. 1 und unter Zugrundelegung der vorstehenden Überlegungen die Erstbehörde die beantragte Genehmigung nicht hätte erteilen dürfen.

*Entscheidung abrufbar unter:  
[www.umweltsenat.at](http://www.umweltsenat.at)  
„Verfahren“ - „Mutterer Alm“*



Der Tourismusverband Westendorf beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Bereitstellung eines Grundstücks zur Ausübung von Motorsport. Am 13. und 14. Februar 2004 sollte dort nicht irgendein Motorschlittenrennen stattfinden, sondern die Staatsmeisterschaft

im „Snow Cross“. Der Geräuschpegel eines jeden dieser Motorschlitten beträgt ca. 85 dB. Die BH versagte die naturschutzrechtliche Bewilligung für dieses Vorhaben gem. §§ 40 Abs. 1, 27 Abs. 1 b), Abs. 6 g) TNSchG. Die Bewilligung wurde deshalb versagt, da die Naturschutzinteressen höher bewertet wurden als die öffentlichen Interessen an der Veranstaltung. Grundlage hierfür waren Art. 6 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1, 2 Protokoll „Tourismus“: „Vor allem die letztgenannte Vertragsbestimmung belegt nach Ansicht der Behörde eindeutig, dass eine rigide Ge-

## „Skidoo - Rennen“ - mögliche Vermeidung professioneller Rennen soll Emissionsproblematik entschärfen

nehmigungspraxis hinsichtlich motorisierter Sportarten im Interesse der Alpenländer gelegen ist. Die BH sieht sich daher außer Stande, die Veranstaltung zu genehmigen. Auch die BH ist der Ansicht, dass zur Entschärfung der Emissionsproblematik auf mögliche Vermeidung professioneller Rennen mit motorbetriebenen Fahrzeugen geachtet werden soll.“

Bescheid BH Kitzbühel vom 27.01.2004

## Zuwachs im Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“

In Österreich wurde das Netzwerk alpiner Gemeinden in jüngster Zeit um zwei Gemeinden und die Region Vorderwald, die insgesamt sechs Gemeinden umfasst, bereichert.

Bereits im vergangenen Herbst war die Gemeinde Kufstein dem Netzwerk beigetreten. Die zweitgrößte Stadt Tirols legt die Schwerpunkte ihrer nachhaltig orientierten Tätigkeiten in die Bereiche Energieeinsparung, Emissionssenkung, Verkehr und Öffentlichkeitsarbeit.

### Emissionssenkung in Kufstein

So sind die Maßnahmen der Gemeinde Kufstein für eine nachhaltige Entwicklung die Senkung des Energieverbrauchs durch Wärmedämmung von Gebäudehüllen, Umsetzung eines Verkehrskonzeptes, das BürgerInnen zum Radfahren und zu Fuß gehen motivieren soll, die Geschwindigkeitsreduktion auf der Autobahn und Öffentlichkeitsarbeit, durch die das Benutzungsverhalten im Sinne des Energiesparkonzeptes positiv beeinflusst werden soll. Ferner sollen Luftschadstoffe durch Änderung der Heizungsart gesenkt werden. So wird in Kufstein derzeit das größte Biomasseheizkraftwerk Österreichs errichtet. Das Fernheizwerk soll etwa 2/3 aller Haushalte sowie alle Großabnehmer in der Stadt versorgen.

Die Projekte der Gemeinden aus der Region Vorderwald in Vorarlberg beschäftigen sich mit der Erhaltung der Umwelt durch die Erstellung von Nutzungskonzepten für den Erhalt des

Schutzwaldes und die Renaturierung von Dorfbächen. Ein sanfter Tourismus soll durch die Angebote eines Frauenmuseums, eines Sennereimuseums und Themenwanderwegen über die Besonderheiten der Region gefördert werden.

### Nachhaltiges Bauen in der Region Vorderwald

Speziell das Thema der bewussten Energienutzung war der Motor der sechs Gemeinden für eine Verstärkung der Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg. Die Gemeinden möchten dadurch einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, indem sie das Ziel verfolgen, neue Bauten zukünftig ausschließlich mit erneuerbaren Energien zu beheizen. So sind die in den letzten Jahren errichteten öffentlichen Bauten der Gemeinden schöne Beispiele für den nachhaltigen Umgang mit Boden, Holz und Energie. Grundsätzlich verbindet die spezielle Architektur des Bregenzerwaldes die starken Traditionen im Umgang mit dem Baustoff Holz mit Energie- und Stilbewusstsein.

Einen ganz anderen Grund gab es für

die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, dem Netzwerk beizutreten. So ist es das Ziel dieser Gemeinde, alpenweit für das Thema Wasser zu sensibilisieren.

### Wasser wichtigstes Thema in St. Stefan im Gailtal

Seit Jahrhunderten ist St. Stefan i.G. eng mit dem Wasser verbunden. Das Wasser hat viele Naturschönheiten im Gemeindegebiet geschaffen, so z.B. die Vorderberger Klamm und Siebenbrunn. Andererseits hat es aber auch immer wieder Zerstörungen und menschliches Leid mit sich gebracht. Erst Ende August 2003 wurde der Ortsteil Vorderberg wiederholt von einer Murenkatastrophe heimgesucht. Deshalb hat die Gemeinde schon vor mehr als zehn Jahren begonnen, sich mit dem Thema Wasser zu beschäftigen. Ein Ergebnis ist das

„Alpen-Adria-Wasserforum Kärnten“, welches die Gemeinde St. Stefan im Gemeindenetzwerk vertritt. Diese Plattform zur Bewusstseinsbildung hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema Wasser in verschiedenen Veranstaltungen, Seminaren und Fachvorträgen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Privatinitiative, die sich um die

richtige Wasserversorgung in Kleinstgebieten kümmert, strebt die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes an. Da alpenweit annähernd dieselben Probleme wie Hochwasser, Muren und Lawinen bestehen, es alpenweit aber auch von Wasser geschaffene Landschaften und Naturschönheiten gibt, sollen alle Aktivitäten von St. Stefan i. G. fruchtbringend in das Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“ eingebracht werden.



Allianz in den Alpen  
Alliance dans les Alpes  
Alleanza nelle Alpi  
Povezanost v Alpah



Die Stadt Innsbruck und der Oesterreichische Alpenverein geben seit Februar 2004 gemeinsam den Newsletter „Alpenkonvention - Innsbruck News“ heraus. Der Newsletter, der via Internet monatlich verbreitet wird, befasst sich in

erster Linie mit Nachrichten über den Fortgang der Alpenkonvention in Innsbruck mit dem Sitzort des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention in der Region Tirol. Aber auch österreichweite Neuigkeiten über die Umsetzung der Durchführungsprotokolle sollen mitgeteilt werden. Mit die-

sem Newsletter tritt Peter Haßlacher vom Oesterreichischen Alpenverein das Vermächtnis des vor zwei Jahren verstorbenen Zürichers Wilfried Richter an. Er begründete einst das „Medien-netzwerk Alpen“.

Kostenlose Bestellung unter:

[peter.hasslacher@alpenverein.at](mailto:peter.hasslacher@alpenverein.at)

## Alpenkonvention Nachschlagewerk: Alpensignale 1



Das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention ist Herausgeber dieser Sammlung von Vertragstexten der Alpenkonvention, weiterer Informationen über die Alpenkonvention und einer Zusammenstellung thematischer Karten und statistischer Daten über den Alpenraum. Das Nachschlagewerk ist der erste Schritt, die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle, ihre Ziele sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele besser zu kommunizieren und sie der Bevölkerung, die im Alpenraum lebt, näher zu bringen.

Politiker, Verwaltungen, Verbände, Lehrer und Forscher sollen hier alles finden, was sie über das wichtige Abkommen zum Schutz der Alpen wissen wollen. Das Buch ist in den vier Konventionssprachen Deutsch, Italienisch, Französisch und Slowenisch erschienen.

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention  
Herzog-Friedrich-Straße 15  
A - 6020 Innsbruck  
[www.alpenkonvention.org](http://www.alpenkonvention.org)  
Tel.: 0043/512/588589

## Collectio Alpenkonvention



Collectio Alpenkonvention wird herausgegeben von der Europäischen Akademie - EURAC - in Bozen, wo sich eine operative Außenstelle des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention befindet. Das Buch beinhaltet alle Vertragstexte der Alpenkonvention. Mittels kartographischer Darstellungen werden dem Leser einige aktuelle physische und soziokulturelle Eigenschaften der Alpen näher gebracht. Auf diese Weise werden die unterschiedlichen

Bereiche vorgestellt, in denen die Vertragsparteien angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um das allgemeine Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Das Nachschlagewerk ist erschienen in den vier offiziellen Sprachen der Vertragsparteien.

Europäische Akademie Bozen

Preis: 15 EUR für Druck und Versand

[www.alpineconvention.ima@eurac.edu](mailto:www.alpineconvention.ima@eurac.edu)

### Bildnachweis

Seite

- 1: CIPRA-Alpenkonventionsbüro
- 2: Stefan Cuypers
- 4: Fachabteilung Raumplanung/  
Naturschutz Oesterreichischer  
Alpenverein
- 5: Archiv Naturpark Zillertaler Alpen
- 6: Stefan Cuypers
- 7: Stefan Cuypers

**Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt**

Bei Unzustellbarkeit retour an:  
Alpenkonventionsbüro  
c/o OeAV  
Wilhelm-Greifl-Str. 15  
A-6010 Innsbruck